Tun-ist-der-Weg-zum-Erfolg Vertrieb & Beratung
Wasseraufbereitungsanlagen Nahrungsergänzung Nebenverdienst
®
Tun-ist-der-Weg-zum-Erfolg, Zehlendorfer Damm 16, D-14532 Kleinmachnow
www.tun-ist-der-weg-zum-erfolg.de
Kontakt@tun-ist-der-weg-zum-erfolg.de
Tel.: +49 33203 805986
Fax: +49 33203 771837
Mobil: +49 179 4913704

Staatsanwaltschaft Berlin

10548 Berlin

Kleinmachnow, den 31.07.2003

Strafanzeige

Beklagte: Josef Gamon als Inhaber oder Teilhaber der Firma BWI Group GmbH, Motzener Str. 5
Josef Gamon als Privatperson, Anschrift unbekannt
Geschäftsführer der Firma BWI Group GmbH, Name und Anschrift unbekannt
Der oder die ausführende oder ausführenden Monteure der Firma BWI Group GmbH

Kläger: Thomas Patzlaff als Geschäftsführer der Firma Tun-ist-der-Weg-zum-Erfolg GbR mbH
Zehlendorfer Damm 16, 14532 Kleinmachnow

Tatbestand:
1 Verstoß gegen § 15 UWG
2 Üble Nachrede nach § 186 StGb
3 Verleumdung nach § 187 StGb
4 Nötigung nach § 240 StGb
5 Erpressung nach § 253 StGb
6 Betrug mit gewerblichem Hintergrund
7 Beseitigung von Beweismaterial
8 Unterschlagung von Provisionszahlungen (betr. Nur Josef Gamon und Geschäftsführer)
9 Eventuelle weitere Delikte oder Straftaten wie z.B. Beleidigung

Zeugen zu 1,2,3,4,5 und 7: Xxxxxx Xxxxxx, Xxxxxstr. 00, PLZ Berlin
Lebensgefährtin von Herrn Xxxxx, Name wird nachgereicht
Anschrift wie vorgenannt

Zeugen zu 6: Kläger wie o.g.
Xxxxx Xxxxxx, Adresse wird nachgereicht

Zeugen zu 8: Kläger wie o.g.
Xxxxxx Xxxxxx, Xxxstr. 00, PLZ Berlin

Sachverhalt:

Ich habe am 16.07.2003 bei Herrn Xxxxxx Wartungsarbeiten an seiner Wasseraufbereitungsanlage durchgeführt. Dies geschah zum Zwecke des Filtertausches und zur Desinfektion der Anlage. Details siehe in der Anlage Arbeitsbericht. Bereits beim Versuch das Kugelventil am Vorratstank zu schließen,

 © Thomas Patzlaff 2003

sprang dieses unvermittelt komplett ab. Es lag eindeutig ein Defekt vor, welcher einen Garantiefall darstellte und nicht durch mein Einwirken verursacht worden war.
Ich dichtete das betreffende Ventil provisorisch ein und führt meine Wartungsarbeiten zu Ende. Abschließend erklärte ich die Sachlage Herrn Xxxxxx und bat ihn sich wegen der Garantie mit der Firma BWI Group GmbH in Verbindung zu setzten. Ich fertigte noch am selben Tag einen Arbeitsbericht aus und sandte diesen vorab per Fax und gleichzeitig per Post an Herrn Xxxxx.

Heute, den 31.07.2003 rief mich die Lebensgefährtin von Herrn Xxxxxx an und berichtete mir das Folgende.
Herr Gamon ist selbst am Ort gewesen und habe in übler Weise über mich hergezogen. Er stellte die Behauptung auf, dass ich dafür bekannt sei, dass ich Anlagen beschädigen würde. Auch für den konkreten Fall unterstellte er mir, dass ich den Schaden verursacht habe.
Er behauptete, dass der Garantieanspruch durch meine Arbeit erloschen sei, obwohl aus der Garantieerklärung der Anlagen in keiner Weise hervor geht, dass sämtliche Arbeiten nur von der Firma BWI Group GmbH, ehemals BestWater LTD, ausgeführt werden müssen! In den Bedienungsanleitungen der Anlagen ist sogar ausführlich der Wartungsablauf erklärt, damit Kunden diesen selbst durchführen können. Es ist auch eines der Verkaufsargumente, dass diese Anlagen so einfach zu handhaben sind, dass jeder Kunde diese selbst anschließen und warten kann.
Eine Verpflichtung dahingehend, dass nur BWI Group GmbH diese Arbeiten ausführen darf, wäre auch ein unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit der Verbraucher (Freier Wettbewerb).
Zusätzlich sei erwähnt, dass die von mir verwendeten Materialien eine höhere Qualität zu einem günstigerem Preis darstellen und nichts dagegen spricht damit in Wettbewerb zu treten.
Das betroffene Ventil wird durch das Umlegen des Hebels (90°) geöffnet oder geschlossen. Dies sollte ein Ventil aushalten, da es genau darauf gebaut wurde. Der Versuch dieses Ventil zu schließen kann keinen entsprechenden Schaden am Gewinde verursacht haben, da für einen derartigen Schaden nur ein Materialfehler oder eine extrem hohe Kraftaufwendung zwingend notwendig ist. Diese Betätigung stellt also auch keine unzumutbare Belastung dar und fällt somit unter die normale Betriebsbelastung.

Aber mit diesem Umstand ist es leider nicht genug gewesen. Herr Gamon erpresste die Kunden mit der Aussage, dass er keine Garantie übernehme, wenn diese nicht eine erneute Wartung, durch einen Monteur der Firma BWI Group GmbH durchführen lassen würden! Um den Druck weiter zu erhöhen, wurde die Schlauchverbindung zum Tank getrennt und der Ort dann verlassen. Die beklagte Firma ließ die Kunden somit über einen längeren Zeitraum, ohne die Möglichkeit der Nutzung der Anlage zurück! Dies ist Psychoterror von der übelsten Sorte. Da die Lebensgefährtin von Herrn Xxxxxx ein Kleinkind zu versorgen hat und daher besonders Wert auf gereinigtes Wasser legt, ließ sie sich dazu nötigen dem erpresserischen Verlangen nach zu geben. Damit entstanden den Kunden erhebliche Zusatzkosten. Daraufhin fragte mich die Lebensgefährtin, bei unserem heutigen Gespräch, ob ich die von mir eingebauten Filter zurücknehmen wolle. Dieses Ansinnen ist verständlich, führt aber zu einem von der Firma BWI Group GmbH verursachten Schaden für mein Unternehmen. Aus Kulanzgründen werde ich daher „gezwungen“ sein, den Kunden ihr Geld zurück zu erstatten. Auch dies stellt den Umstand der Nötigung, allerdings diesmal direkt gegen mich dar.
Auf Grund der geschilderten Umstände wechselte BWI Group GmbH dann den Tank aus, was unter diesen Umständen mit der Beseitigung von Beweismaterialien vergleichbar ist. Dies war nur durch massiven Druck auf die dann verängstigten Kunden möglich.
Die Lebensgefährtin von Herrn Xxxxxx sicherte mir zu, das erlebte in schriftliche Form zu bringen und es mir zu übersenden. Sobald mir dieser Schriftsatz vorliegt, werde ich diesen nachreichen.

Aufgrund der extrem geschäftsschädigenden Art, in der die Firma BWI Group GmbH über mein Unternehmen Äußerungen bei Kunden macht, bitte ich zu prüfen, ob eine Verfügung auf Unterlassung realisierbar ist.

Ich hatte über einen längeren Zeitraum selbst eine Vertriebslizenz bei der Firma BWI Group GmbH, welche sich zu diesem Zeitpunkt noch BestWater GmbH nannte. Ich fand dabei heraus, dass das Unternehmen mit unsauberen Methoden arbeitete. Die Lizenznehmer der Firma wurden in betrügerischer Weise falsch geschult. Es wurden Behauptungen verbreitet, dass etwa der Entnahmehahn aus Edelstahl sei. Dies stellte sich, nach dem ich einen Hahn aufgesägt habe, als plumpe Lüge heraus. Dieser war aus deutlich billigerem Messing. Es wurde behauptet, dass die verwendeten Membranen, bei regelmäßiger Wartung, eine Lebensdauer von bis zu 10 Jahren und mehr hätten. Dieser Wert ist in der deutschen Praxis, besonders unter Berücksichtigung der vertriebenen, falsch dimensionierten Technik nicht haltbar. Realistisch sind Zeiträume von 3 bis 5 Jahren. Die Anlagen wurden mit dem Prädikat made in USA angeboten, wurden aber zu einem erheblichen Teil in Polen gefertigt. Die verwendeten Materialien waren zum Teil billige Grauware,

 © Thomas Patzlaff 2003

welche nicht den Qualitätsanforderungen entsprachen und schon überhaupt nicht dem dafür abverlangtem Preis. Die Lizenznehmer wurden mit falschen Behauptungen geschult, wie etwa, dass ein Kreislauf vom Abwasser über die Klärwerke und Wasserwerke, bis zu 15 mal am Tag wieder zurückgeleitet werden. Diese Aussage ist nach Aussage des Pressesprechers der Berliner Wasserwerke falsch.
Anbieter anderer Geräte wurden mit Falschaussagen wie, Chlor würde „billige“ Cellulose-Membranen auflösen, in unfairer Weise diskreditiert. Cellulose-Membranen haben nach den mir vorliegenden technischen Daten der Hersteller eine höhere Resistenz gegen Chlor. Dies sind nur einige Beispiele für den Umstand, dass die beklagte Firma, in besonders schäbiger Weise, auf dem Rücken der Lizenznehmer, ein betrügerisches Geschäft abwickeln. Durch diese Konstellation sind immer erst die Lizenznehmer in der Schusslinie und die Firma BWI Group GmbH kann sich dann hinter diesen verschanzen. Seit ich die beklagte Firma kenne, hat diese drei mal die Geschäftsform gewechselt. Dabei ist der ehemalige Inhaber, Josef Gamon, offiziell immer weiter in den Hintergrund gerutscht, so das jetzt andere, gutgläubige Mitarbeiter des Unternehmens ihren Kopf hinhalten müssen.

Ich persönlich warte heute noch auf Provisionszahlungen, welche zum Teil nach einjährigem Anmahnen, nie gezahlt wurden. Die als Zeugin genannte Frau Xxxxx berichtete mir, dass ein Teil der von ihr geworbenen Kunden, an ihr vorbei, direkt von der Firma weiter betreut wurden. Damit sind ihr Provisionszahlungen vorenthalten, bzw. unterschlagen worden. Auch ich selbst habe Rückmeldung von Kunden bekommen, dass diese von der beklagten Firma angeschrieben wurden ohne mich davon in Kenntnis zu setzen. Da Lizenznehmer aber selbständige Handelsvertreter sind, ist ein derartiges Vorgehen bedenklich. Bei einer echten Selbständigkeit sind die geworbenen Kunden, Kunden der Lizenznehmer und nicht des beklagten Unternehmens. Andernfalls würde eine Konstruktion der Scheinselbständigkeit vorliegen!

Nachdem ich diese Sachverhalte erfuhr, kündigte ich meinen Lizenzvertrag im Frühjahr 2002 fristlos.

Wie mir von Herrn Xxxxxx Xxxxxxx mitgeteilt wurde, hat sich in Berlin der RA Dr. Thomas Schulte bereits mit den Gepflogenheiten der beklagten Firma auseinander gesetzt. Da diesem weitere sachdienliche Hinweise vorliegen könnten, lege ich einen mir vorliegen Schriftsatz anbei und bitte zu prüfen, ob Ra Dr. Schulte in der Sache befragt werden kann.

Zur Person des Xxxxxx Xxxxxxx ist zu sagen, dass dieser ehemals ein führender Mitarbeiter des beklagten Unternehmens war und wesentliche zum Aufbau diese beigetragen hat. Anlässlich der Aufdeckung der polnischen Fertigungsanlagen wurde dieser dann, nach meinem Wissensstand vom Unternehmen gekündigt und verklagt.

Da das beklagte Unternehmen in Medien mit Umsatzzahlen von 2 Million € im Jahr, allein in Deutschland wirbt, handelt es sich dabei nicht um einen „kleinen Fisch“! Ich bitte Sie daher gegen dieses Unternehmen und die verantwortlichen Mitarbeiter zu ermitteln und diese nach gebotener Rechtslage zur Rechenschaft zu ziehen.

Alle hier gemachten Äußerungen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Hochachtungsvoll

Thomas Patzlaff

Anlagen: Anschreiben und Arbeitsbericht an Herrn Xxxxxx, vom 16.07.2003
Schriftsatz von Ra Dr. Thomas Schulte, vom 18.02.2003

 © Thomas Patzlaff 2003

Staatsanwaltschaft Berlin

3 Wi Js 709/03
Gesch.- Nr. bitte stets angeben
Dez.: 223

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Thomas Patzlaff
-Fa. Tun-ist-der-Weg-zum-Erfolg GbR-
Zehlendorfer Damm 16

14532 Kleinmachnow

Berlin, den 13. August 2003
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 – 3305/3322
Telefax 030/90 14-2004

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sprechstunden
Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Betrifft: Ihre Anzeige vom 31. Juli 2003
gegen Josef GAMMON
wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 15 UWG pp.

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

a)
das Vergehen gemäß § 15 UWG, §§ 187, 189 StGB kann von der Staatsanwaltschaft nur verfolgt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 der Strafprozessordnung). Das ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Dies ist nach dem Anzeigevorbringen nicht der Fall.

b)
Soweit Sie anzeigen, der Beschuldigte hätte eine Nötigung oder Erpressung, Unterschlagung oder einen Betrug begangen, so ist gemäß §§ 152 Absatz 2, 160 Absatz 1 StPO die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Sachverhalt nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten beschränkt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbares strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen noch keinen Anfangsverdacht im Sinne der vorgenannten Vorschriften.

Das Anzeigevorbringen lässt über das Vorliegen ggf. zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche hinaus nicht erkennen, dass der Beschuldigte GAMMON eine vorsätzliche Straftat begangen haben soll.

Ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der von Ihnen angezeigten Tat zu a) ist aus den dargelegten Gründen nicht gegeben.

Ich habe daher das Verfahren eingestellt.

Das bedeutet nicht, dass Sie ohne Rechtsschutz sind. Es steht Ihnen frei, gegen den Beschuldigten nach den §§ 374 ff. der Strafprozessordnung Privatklage zu erheben. Sie können auch auf diesem Wege seine Bestrafung erreichen. Sie müssen jedoch selbst prüfen, ob Sie sich hiervon Erfolg versprechen.

Falls Sie die Privatklage erheben wollen, weise ich Sie auf die Anlage zu diesem Schreiben hin.

Ihnen eventuell zustehende Schadensersatzansprüche werden durch den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht berührt. Es bleibt Ihnen unbenommen, wegen dieser Ansprüche im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vorzugehen, soweit Sie dies für aussichtsreich halten.

Soweit es sich um die unter b) genannten Tatvorwürfe handelt, steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Fournes
Staatsanwältin

Beglaubigt

Brecher

Justizangestellte Br

Thomas Patzlaff

Thomas Patzlaff, Zehlendorfer Damm 16, D-14532 Kleinmachnow

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstr. 30-33

10781 Berlin

Kleinmachnow, den 22.08.2003

Anzeige gegen Josef Gamon vom 31. Juli 2003
Gesch.-Nr.: 3Wi Js 709/03 Dez.:223
Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin über die Einstellung des Verfahrens vom 13.08.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen den o.g. Bescheid, welcher mit Poststempel 15.08.03 abgesendet wurden, fristgerecht ein.

Zur Sache:
Meine Anzeige vom 31.07.2003 war ausführlich dargelegt und ich habe Konkrete Zeugen für den Sachverhalt angegeben. An dieser Stelle sei die noch fehlende Adresse des Zeugen Xxxxxx Xxxxxxx nachgereicht: Xxxxxxxstraße 00, PLZ Berlin.

Ich habe eine schriftliche Zeugenaussage angekündigt und umgehend nach Erhalt an die Staatsanwaltschaft gesendet. Diese legte ausführlich die Sachlage dar, und bestätigte wesentliche Teile meiner Anzeige.

Ich setzte die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis, dass bereits ein Ermittlungsverfahren gegen Herr Gamon bearbeitet wird. Dies hätte leicht von der Staatsanwaltschaft geprüft werden könne, da dies im eigenen Haus bearbeitet wird. Hierzu reiche ich die mir mittlerweile bekannten Angaben nach. Diese Angelegenheit wird von:
Frau Pritzel
TEl: 030 90 14 25 87
Turmstr. 91
Berlin
Bearbeitet.

Ich habe in meiner Anzeige ganz konkrete Anschuldigungen getroffen und nicht wie von der Staatsanwaltschaft behauptet, bloße Vermutungen! Diese wurden offenbar in keiner Weise ernst genommen oder geprüft. Damit macht sich die Staatsanwaltschaft Berlin der Unterstützung und Begünstigung krimineller Taten strafbar! Dies ist zwar in Anbetracht der mangelnden Rechtsgrundlagen der Staatsanwaltschaft Berlin als solches nachvollziehbar, aber trotzdem nicht duldbar. Denn selbst unter der Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaft Berlin sich des Landes- und Hochverrates schuldig macht, kann sie sich trotzdem bemühen im Sinne des geltenden Rechtes zu handeln. Und in Hinsicht auf Straftaten wie Nötigung, Erpressung und Betrug besteht auch nach dem geltenden Recht des Deutschen Reiches Ermittlungsbedarf und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Delikte!

Zehlendorfer Damm 16 • D-14532 Kleinmachnow • Tel.: 033203 805997 • Fax: 033203 771837 • Mobil: 0179 4913704
Email: WasseristLeben@compuserve.de

Es drängt sich mir der Verdacht auf, dass im Vorgehen der Staatsanwaltschaft Berlin eine Verknüpfung mit meiner Anzeige gegen den Polizeipräsidenten in Berlin besteht. Darin legte ich ausführlich und nachvollziehbar dar, dass es keine Rechtsgrundlagen für die sogenannte BRD gibt und das somit auch keine Rechtsgrundlagen für die Rechtinstrumente dieser diktatorisch und kriminell handelnden BRD vorhanden sind. Dies läst den Schluss zu, dass auch keine Grundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft vorhanden sind. Das mir diese Darlegung übel genommen wurde ergab sich aus einem Telefongespräch mit einem Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Berlin. Dieser knalle dann, in Ermangelung von Argumenten, und nach sehr unhöflichen und unqualifizierten Äußerungen den Hörer auf. Ich wage ernsthaft zu bezweifeln, dass ein solches Verhalten einer Institution angemessen ist, die der Rechtsfindung und der Bekämpfung von kriminellen Taten dient. Nach meinen Erfahrungen mit einem Richter des Landgerichtes, welcher immer noch alte Nazistrategien, gegen geltendes Recht in Anwendung bringt, wundert mich in diesem Land aber nichts mehr. Offenbar ist das gesamte Rechtssystem durchseucht von den Auswirkungen des alten Nazitums, welches sich fast schadlos in die „Neuzeit“ retten konnte, wie auch von der modernen Staats- und Parteikriminalität.

Die sich immer mehr verfestigende Volksweisheit, dass Unrecht in diesem Land besser gedeiht und vorankommt als Recht, wird immer mehr zur erschreckenden Realität. Die redlichen und fleißigen Bürger dieses Landes werden drangsaliert, schikaniert und bei jeder nur möglichen Gelegenheit zu Ader gelassen, wogegen für die Unredlichen geradezu paradiesische Bedingungen herrschen. Und daran hat dieses Rechtssystem einen wesentlichen Anteil.
In diesem Konkreten Fall kann ein Unternehmen mit einem Umsatz von 2Millionen Euro im Jahr ungestraft über Gesetzt und Ordnung hinweggehen und kleine Unternehmen wie das meine, welches nach hohen ethischen Ansprüchen arbeitet, ungestraft und mit allen Mitteln bekämpfen. Es kann Kunden nötigen, erpressen und betrügen, denn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Berlin liegt eine Verfolgung derartiger Vorgehensweisen nicht im öffentlichen Interesse. Dies impliziert den Schutz derartiger Machenschaften durch den Staat höchst persönlich. Gleiches gesellt sich zu gleichen und ein Staat der nur durch Lug und Betrug lebt, kann nur durch derartige Strategien überleben.

Hochachtungsvoll

Thomas Patzlaff

Anlagen: Deutscher Reichstag
Auszug aus dem StAG
Auf dem Stundenplan - Ersatzblatt für fehlende oder verfälschte Schulbücher -

Zehlendorfer Damm 16 • D-14532 Kleinmachnow • Tel.: 033203 805997 • Fax: 033203 771837 • Mobil: 0179 4913704
Email: WasseristLeben@compuserve.de

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Berlin

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn
Thomas Patzlaff
Zehlendorfer Damm 16

14532 Kleinmachnow

Telefon: 90 15 - 27 64
Telefax: 90 15 - 27 27
90 15 - 27 04
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
Datum: 16.09.2003

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
1 Zs 2091/03

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

auf Ihre Beschwerde vom 22. August 2003 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 13. August 2003 in dem Ermittlungsverfahren gegen Josef **Gamon** wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das UWG u. a. - 3 Wi Js 709/03 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts - hinsichtlich der Vorwürfe nach §§ 15 UWG, 186, 187 StGB im Wege der Dienstaufsicht - sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt.
Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Verletzter i. S. d. §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung **unmittelbar** eingreifen.